

ieß blieb auch bestehen nach Auflösung der Con-
 ention (1866; s. d. Art. Ketteler VII, 405)
 und Erlaß der Kirchengesetze vom 23. April 1875,
 welche den Titel nicht weiter erwähnen. In
 Oesterreich werden die Weltgeistlichen in der
 Regel auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirt.
 Dieser wird von der Landesregierung auf An-
 trag des Bischofs den Mummern, welche ihre all-
 eitige Tauglichkeit zur Seelsorge oder zum Leh-
 ramt nachgewiesen, ihre vorgeschriebenen Studien
 absolvirt und die Priesterweihe erhalten haben,
 in der Weise verliehen, daß denselben, wenn sie
 ohne ihre Verschulden dienstuntauglich geworden,
 in aus dem Religionsfonds anzumweisendes Jahres-
 gehalt von 210 Gulden zugesichert wird; Deme-
 ritien erhalten nur geringe Alimentationsgebühr
 (Scherer I, 369). Eine staatliche Beschränkung
 bezw. Concession zur Verleihung des Tischtitels
 durch Private oder juristische Personen dürfte,
 soweit nicht die staatliche Aufsicht über Verwal-
 tung des Vermögens juristischer Personen in Be-
 tracht kommt, überall aufgegeben sein mit Aus-
 nahme von Bayern (Silbernagl 118). (Vgl.
 noch W. Sohr, De titulo mensae. Vom Tisch-
 titel . . . mit besonderer Berücksichtigung Schle-
 siens, Breslau 1829; F. Meyer, Ursprung und
 Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und
 bayerischem Recht, im Archiv für kath. Kirchenrecht
 III [1858], 257 ff.; J. Rade, Der Tischtitel,
 Paderborn 1869 [Diss.].)

3. Rechtliche Folgen der Ordination
 ohne Titel. Hat ein Bischof ohne Dispens
 von den geltenden Vorschriften einen Majoristen
 ohne Titel ordinirt, so hat der Ordinator, falls
 der Ordinirte nicht eigenes Vermögen besitzt, die
 Sustentationspflicht; diese geht auf seinen Nach-
 folger über, doch steht letzterem der Regress an die
 Erben des schuldhaften Ordinators zu (c. 2, 4,
 16 X 3, 5). Wenn der Ordinirte die höheren
 Weihen von verschiedenen Bischöfen erhalten hat,
 so ist jeder derselben zum Unterhalt solidarisch
 verpflichtet. Diese Sustentationspflicht tritt auch
 ein, wenn der Bischof einem titellosen Candidaten
 wissentlich Dimissorialien (s. d. Art.) ausstellt, da-
 mit derselbe sich von einem beliebigen Bischof
 einen höhern Ordo geben lasse, oder wenn er
 einem andern Bischof die Erlaubniß gab, be-
 stimmten Candidaten, die ohne Titel sind, eine
 höhere Weihe zu erteilen. Hat aber der fremde
 Bischof auf allgemeine Erlaubniß des Diöcesan-
 bischofs hin wissentlich einem, der ohne Titel
 war, eine höhere Weihe erteilt, so ist er und nicht
 der Diöcesanbischof zum Unterhalte verpflichtet
 (c. 37 in VI 3, 4). Neben dieser Sustentations-
 pflicht hat die Promotion ohne Titel in gewissen
 Fällen auch noch Strafe im Gefolge. So trifft
 den Ordinator die dem Papste reservirte Sus-
 pension von der Ertheilung der Weihen auf drei
 Jahre, wenn er dem ohne Titel Geweihten das
 eibliche Versprechen abnimmt, auf den Susten-
 tationsanspruch zu verzichten (c. 45 X 5, 3;

Bulle Apostolicae sedis moderationi vom
 12. October 1869, V, 2). Auf ein Jahr ist von
 der Ertheilung der Weihen ipso jure der Bischof
 suspendirt, welcher ohne titulus beneficii oder
 patrimonii einem in einer Congregation mit bloß
 einfachen Gelübden lebenden Cleriker oder einem
 Religiösen vor dessen feierlicher Profess eine höhere
 Weihe erteilt (Bulle Apostolicae sed. mod.
 V, 4). Der Cleriker endlich, der sich unter Ver-
 letzung der Vorschriften über den Ordinationstitel
 weihen ließ, soll suspendirt werden (Scherer I,
 367, 368, Anm. 48, 49). [Sägmüller.]

Titus, der hl., ein Jünger des hl. Paulus
 und wahrscheinlich von diesem befehrt (Tit. 1, 4),
 war der Sohn heidnischer Eltern (Gal. 2, 8) und
 durch Charakter und Tugenden so ausgezeich-
 net, daß er von Paulus als Begleiter erwähnt
 wurde, um auf dem Apostelconcil in Jerusalem
 die unbeschnittenen Heidenchristen überhaupt zu
 vertreten. Zwar verlangten einige Judenthristen
 aus falscher Anschauung über die Heilsknothwen-
 digkeit der Beschneidung, daß Titus beschnitten
 werde. Wegen der principellen Bedeutung der
 Frage gab aber Paulus keinen Augenblick nach
 (Gal. 2, 5). Später erscheint Titus auf der
 dritten Missionsreise des hl. Paulus bei diesem
 in Ephesus. Von hier ging er im Auftrage des
 Apostels nach Corinth und brachte von dort dem
 letztern nach Macedonien gute Nachrichten (2 Cor.
 7, 5 ff.). Bald darauf überbrachte er den Co-
 rinthern den zweiten Brief des Apostels und be-
 mühte sich, wie er auch schon bei seinem ersten
 Aufenthalte unter ihnen gethan hatte, um die Ab-
 haltung der Collecte für die Kirche von Jerusalem
 (2 Cor. 8, 6 ff. 16 f.). Titus, den Paulus seinen
 Bruder und Mitarbeiter nennt (2 Cor. 2, 13;
 8, 23) trat ganz in dessen Fußstapfen; deshalb
 nahm auch er von den Corinthern keine Unter-
 stützung an (2 Cor. 12, 17 f.). Nach seiner Be-
 freiung aus der ersten römischen Gefangenschaft
 hat Paulus u. a. auch Creta besucht und bei seiner
 Abreise Titus dort als Bischof zurückgelassen, da-
 mit er sein Werk vollende und in jeder Stadt
 Presbyter einsetze (Tit. 1, 5). Leicht war diese
 Aufgabe nicht; denn auf Creta gab es damals
 viele judenthristliche Ungehorsame, Schwärmer und
 Verführer (Tit. 1, 10 ff.). Deshalb hat der
 Apostel seinem Jünger noch besondere Ermah-
 nungen im Titusbrieve gegeben. Er forderte ihn
 auf, sobald als in Artemas oder Tydicus ein
 Vertreter angekommen sei, zu ihm nach Nicopolis
 (s. d. Art.) zu kommen, wo er zu überwintern be-
 absichtigte (Tit. 3, 12 f.). Später ist Titus nach
 Dalmatien gegangen (2 Tim. 4, 10), ob von
 Nicopolis in Epirus aus, läßt sich nicht bestimmen
 (vgl. d. Art. Dalmatien III, 1344). — Nach der
 Ueberlieferung ist Titus, nachdem er auch den
 Creta benachbarten Inseln das Christenthum ge-
 predigt hatte, auf Creta gestorben (vgl. Isidor.
 Hisp. De vita et obitu patrum, bei Migne, PP.
 lat. LXXXIII, 1293; Pseudo-Hier. De vitis